

# Satzung



## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Förderverein zur Erhaltung der Protestantischen Kirche Wachenheim / Weinstraße, (KdöR)

Er hat seinen Sitz in Wachenheim / Weinstraße.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - kirchliche - Zwecke i.S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), nämlich die Erhaltung der Protestantischen Kirche Wachenheim / Weinstraße (KdöR).

Der Satzungszweck wird durch Beiträge und Spenden, Sach- und Arbeitsleistungen sowie Benefizveranstaltungen zur Erhaltung der Protestantischen Kirche Wachenheim/Weinstraße verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; 2012 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind, sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und wird mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.

Jedes Mitglied ist berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern, die Beschlüsse der Organe des Vereins beachten und alles unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder oder seiner Ideen schadet.

Jedes Mitglied ist zur Leistung der jeweils festgesetzten Beiträge bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres verpflichtet.

Der jährliche Beitrag beträgt wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 5 Vereinsvermögen**

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen die Mittel laut §2 Absatz 2 zur Verfügung.

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. April eines laufenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Vereinsorgane**

die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines jeden Jahres mit einer Frist von 10 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung bedarf der Schriftform; E-Mail und eine Ladung per Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim sind zulässig. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung ist eine ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über

die Wahl des Vorstands  
Genehmigung des Etats und der Jahresrechnung  
Entlastung des Vorstandes  
Wahl von zwei Rechnungsprüfern  
Festsetzung der Beiträge  
Vereinsauflösung  
eventuelle Ausschlüsse von Mitgliedern  
Satzungsänderungen



Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen des Vorstandes, außer den Beisitzern, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Rechnungsprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Erreicht bei mehreren Kandidaten in einem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei der Wahl der Rechnungsprüfer sind die stimmstärksten Kandidaten als Rechnungsprüfer gewählt. Wird ein weiterer Wahlgang notwendig, so entscheidet hierbei die einfache Stimmenmehrheit.

Soweit durch die Satzung nicht anderes bestimmt ist entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmungen. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, die die federführende Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder regelt, geben.  
Er setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender / Zweiter Vorsitzender / Schriftführer / Schatzmeister / Erster Beisitzer / Zweiter Beisitzer und weitere Beisitzer, soweit gewählt.

Der/die erste Beisitzer/in ist der/die jeweilige geschäftsführende Pfarrer/in der Protestantischen Kirchengemeinde Wachenheim / Weinstraße (KdöR).

Der/die zweite Beisitzer/in ist der/die jeweilige Vorsitzende des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde Wachenheim / Weinstraße. Weitere Beisitzer können gewählt werden.

Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Dem Schatzmeister obliegt das Rechnungswesen. Hierüber ist einmal jährlich in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr (Vorjahr) Bericht zu erstatten. Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

Der erste und/oder der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten jeweils den Verein gerichtlich und/oder außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt solange fortzusetzen, bis durch eine Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neugewählte Vorstand seine Amtsführung aufgenommen hat. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

Der Vorstand ist befugt, sachverständige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen; sie haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands und eventueller Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten, soweit sie für die Geschäftsführung des Vereins erforderlich waren.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck postalisch gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Ist sie nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, auch wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder nicht erschienen ist. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch auch in der zweiten Versammlung mindestens die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Am Tage der Auflösung hat die Mitgliederversammlung ein Bankinstitut zu bestimmen, auf dem eventuell vorhandenes Bankvermögen des Vereins auf ein Sperrkonto einzuzahlen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Auflösungsausschuss, der eine Bestandsaufnahme des Vereinsvermögens durchführt (Vermögensteile, Bargeld).

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Protestantische Kirchengemeinde Wachenheim / Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 3. September 2012 beschlossen worden (vgl. Anlage) und von der Mitgliederversammlung am 25.02.2014 geändert.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen in Kraft.

Wachenheim, den 25. Februar 2014